

Aktenzeichen: 0001.393:0016
Ident-Nr.: 200516 (Bei Rückfragen bitte stets mit angeben!)

Rendsburg, 20.02.2018

Wahlausschreiben für die Wahl der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung (MAV) 2018 nach § 5 (2) MVG.EKD

Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter

bis Ende April 2018 ist die Gemeinsame Mitarbeitervertretung (MAV) neu zu wählen – so sieht es das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.EKD) vor.

Die Wahl der Mitarbeitervertretung findet

am 09.04.2018 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

in Rendsburg, Haus der Kirche, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg statt

Wählen oder gewählt werden kann nur, wer in der Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren eingetragen ist.

Die **Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren** liegen aus
ab **05.03.2018**
an folgenden Orten **Dienststellen und im Haus der Kirche im Empfang**
und können bis zum Wahltag (09.04.2018) eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Wahllisten können von jedem Mitarbeitenden bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und mit Begründung beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Der **Wahlvorstand** wurde in der Mitarbeiterversammlung am 11.01.2018 gewählt; ihm gehören an:

1. Michael Appeldorn, Vorsitz, michael-appeldorn@web.de
2. Dörte Bruhn-Dannat, Mitglied, doerte.bruhn-dannat@kkre.de
3. Claudia Holten, Schriftführerin, claudia.holten@kkre.de
4. Petra Reese, Ersatzmitglied, petra.reese@kkre.de

In die neue MAV werden 11 Mitglieder gewählt – die Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre.

Wir ermuntern alle wahlberechtigten Mitarbeitenden binnen 3 Wochen nach Aushang oder sonstigen Bekanntmachung des Wahlausschreibens, dem Wahlvorstand schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Die Vorschläge müssen von mindestens 3 wahlberechtigten Mitarbeitenden unterzeichnet sein.

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen (§ 12 MVG.EKD) – darüber hinaus sollen mehr Namen vorgeschlagen werden als Mitglieder in die MAV zu wählen sind.

Der Wahlvorstand setzt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeitenden in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste, wobei Art und Ort der Tätigkeit des Wahlbewerbers anzugeben sind. Dieser Gesamtvorschlag ist den Mitarbeitenden spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag durch Aushang oder auf geeignete Weise bekanntzugeben (§ 7 Abs. 2 WahlO).

Was kann ich tun, wenn ich schon vorher weiß, dass ich am Wahltag nicht persönlich zur Wahl gehen kann?

Für diese besteht die Möglichkeit der **Briefwahl** - dies dürfte insbesondere Teilzeitkräfte, Nachtwachen, Mitarbeiter_innen in Eltern- oder Pflegezeit etc. betreffen, ist aber auch in allen sonstigen „Verhinderungsfällen“ wie Freizeit, Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc. zu empfehlen.

Der Antrag auf Briefwahl muss dem Wahlvorstand spätestens einen Tag vor der Wahl vorliegen. Dabei entstehen für den Wähler keine Kosten.

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz und Postadresse bei der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde:

Wahlvorstand MAV / SBV Wahl 2018

c/o Kirchenkreisverwaltung des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
An der Marienkirche 7-8
24768 Rendsburg

Nur unter dieser Dienststellenadresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben.

Wahlberechtigt sind u.a.

- u.a. alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2 MVG.EKD, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wahlberechtigt sind u.a.

- u.a. Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 MVG.EKD.
- Mitarbeitende in der Freistellungsphase der Altersteilzeit
- Beurlaubte, die am Wahltag schon mehr als 3 Monate freigestellt und noch für wenigstens weitere 3 Monate beurlaubt sind

Wählbar sind u.a.

- u.a. alle wahlberechtigten Mitarbeitenden, die am Wahltag seit mindestens 6 Monaten der Dienststelle angehören und voll geschäftsfähig sind.
- Alle beurlaubten Mitarbeitenden, wenn die Beurlaubung ab dem Wahltag höchstens noch 6 Monate andauert

Nicht wählbar sind u.a.

- alle Auszubildenden
- Wahlberechtigte, die am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind
- als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan (KGR) gewählt worden sind

Die geltenden Gesetze finden Sie im Internet unter Mitarbeitervertretungsgesetz MVG.EKD <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/37513> und Wahlordnung <https://kirchenrecht-nordkirche.de/document/23843> .

Dieses Wahlausschreiben wurde erlassen in Rendsburg am 20.02.2018.



Unterschrift Vorsitz Wahlvorstand